

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
vom 15. Januar 2021
für die Humanitäre Aufnahme
gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz
zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei
in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016**

In ihrer Erklärung vom 18. März 2016 haben sich EU und Türkei zum Ziel gesetzt, die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU zu beenden, um das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen und Schutzsuchenden eine Alternative zu bieten, damit sie nicht ihr Leben bei irregulärer Migration aufs Spiel setzen. In Hinblick auf dieses Ziel wurden unter anderem Neuansiedlungen bzw. humanitäre Aufnahmen von Syrern aus der Türkei innerhalb der EU vereinbart. Deutschland hat in diesem Rahmen zugesagt, monatlich bis zu 500 schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufzunehmen.

Die zu diesem Zweck ergangene Aufnahmeanordnung vom 13. Januar 2019 ist am 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Mit vorliegender Anordnung wird eine Fortsetzung des bisherigen Engagements mit Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31. Dezember 2021 ermöglicht.

Diese Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen, die sich in der Türkei aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben, mit ihren Familienangehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden. Die Personenübereinstimmung ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten.

2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a. Grad der Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte.
- b. Wahrung der Einheit der Familie;
- c. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
- d. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter);
- e. ggf. weitere Kriterien, die im Rahmen von gemeinsamen Verfahrensleitlinien auf EU-Ebene mit der Türkei vereinbart werden.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 3 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei den in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bereit ist. In Hinblick auf unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen:

- a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind; oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie Überzeugungen anhängen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihre nationale, ethische oder religiöse Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln;
 - c. oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.
4. Darüber hinaus können Personen bis zur Erteilung der Aufnahmezusage aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:
- a. die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern;
 - b. oder die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens ohne vertretbaren Grund fernbleiben.

5. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
6. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt.
7. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie möglichst unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend Anwendung (§ 23 Abs. 3 AufenthG).

Für die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (§ 23 Abs. 3 AufenthG).

Die Wohnsitzregelung gemäß § 12a des Aufenthaltsgesetzes findet ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Anwendung.

8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von bis zu 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen. Soweit eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich

ist und eine zentrale Unterbringung nicht gewährleistet werden kann, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Niedersachsen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, entsprechend informieren.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; Personen, die schwerstkrank sind, werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes, dass diese am Zielflughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zugeführt werden.

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

gez. Bender

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.